

## 5.

An welchen Orten besondere Lazarethanstalten einzurichten sind, unterliegt, nach Maßgabe der Bevölkerung jedes Orts und der Verhältnisse seiner Einwohner, dem Ermessen der Bezirkscommissionen, da manche Orte, namentlich kleine Dörfer, in denen sich keine Viehheute befinden und jede Familie ihr eigenes Haus bewohnt, dieselben werden entgegen können. Ueberall ist es jedoch nothwendig, für verdächtige oder erkrankende Reisende ein abgeordnetes Local auszumitteln, in dem diese Individuen unter Aufsicht gestellt und im Falle der wirklichen Erkrankung versorgt werden können.

## 6.

Das wirksamste Mittel, der Seuche vorzubeugen, ist eine zweckmäßige Lebensweise, so wie das sicherste, sie zu bekämpfen, zeitige Herbeischaffung ärztlicher Hülfe. In beiderlei Hinsicht haben sich die Localcommissionen thätig zu erweisen, und daher angetrieben seyn zu lassen, die Reinlichkeit auf Straßen, in Höfen und Gebäuden zu befördern, zu dem Ende auf Entfernung aller, die Luft verunreinigenden Gegenstände, so wie dahin zu wirken, daß die Wohnungen geweißt, gelbweert, öfter gelüftet und mit Essig, Wacholderbeeren und Eukalyptus durchdräuchert, die Lagerstätten aber erneuert und gewaschen werden.

Sie haben ferner für Klüftung ungesunder, oder mit Menschen überfüllter Wohnungen thätigst besorgt zu seyn, die Einwohner zu reinlicher Haltung des Körpers, zu einer einfachen und mäßigen Lebensweise, namentlich zur Enthaltung vom übermäßigen Genuße geistiger Getränke zu ermahnen, und sie dringend aufzufordern, daß bei Erkrankungen, die Spuren der Cholera an sich tragen, in Zeiten und mit möglichster Beschleunigung, ärztliche Hülfe herbeigeholt werde.

Auch ist ihre Aufmerksamkeit vorzüglich darauf zu richten, daß stets die erforderlichen Nahrungsmittel in guter Beschaffenheit zu erlangen sind, und daß insbesondere ein gesundes Bier vorhanden sei, die Einwohner aber durch Vorstellungen geruht gemacht werden, sich dessen statt des Branntweins zu bedienen.

## 7.

Alle während der Dauer der Epidemie zur Krankenpflege angestellten Aufwärter und Diener haben, um sogleich kenntlich zu seyn, ein bestimmtes äußeres Zeichen, als z. B. ein gelbes Band um den Arm, oder Hut, zu tragen.

## 8.

Dem untern 12ten Juli dieses Jahres bekannt gemachten Verzeichnisse der bereit zu haltenden Arzneien, sind die in der Beilage D bemerkten Heilmittel noch beizufügen, und werden die Apotheker ihre Pflicht erkennen, zu einer Zeit der allgemeinen Bedrängniß, in der gerade ihnen gegen ihre nothleidenden Mitbürger sich eine bedeutende Erwerbsquelle öffnet, möglichst niedrige Preise zu stellen. Ihnen, wie den Ortscommissionen, wird dabei empfohlen, zeitig für Anschaffung der namhaft gemachten Arzneien und Adulcerungsmaterialien in größeren Quantitäten besorgt zu seyn.